

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die nordrheinischen Krankenkassenverbände verständigten sich mit Wirkung zum 17. Juli 2013 auf eine Übergangsregelung zur Vergütung der erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung im Rahmen der Mutterschaftsrichtlinie mit der nachstehend abgedruckten Vereinbarung.

Anlage zum Gesamtvertrag

### Vereinbarung

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf

(nachstehend KV Nordrhein genannt)

- einerseits -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Münster

der **Knappschaft**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

der **Barmer GEK**

der **Techniker Krankenkasse (TK)**

der **DAK - Gesundheit**

der **Kaufmännische Krankenkasse-KKH**

der **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

der **hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis, **Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**, vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertretung NRW

(nachstehend Krankenkassen genannt)

– andererseits –

### über eine Übergangsregelung zur Vergütung der erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung im Rahmen der Mutterschaftsrichtlinie

#### § 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung einer Vergütung für die erweiterte Basis-Ultraschalluntersuchung, die aufgrund der Änderungen der Mutterschaftsrichtlinie ab 01.07.2013 von Frauen bei der ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft im Rahmen einer zusätzlichen Ultraschalluntersuchung in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Vergütungsregelung kann anstelle einer Abrechnung nach GOÄ bis zur Aufnahme einer entsprechenden Gebührenordnungsposition in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für die in § 2 Abs. 2 beschriebenen Leistungen angewendet werden.
- (3) Die Vereinbarung gilt für alle weiblichen Versicherten der Krankenkassen mit Wohnort in Nordrhein.

#### § 2 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Leistungen dürfen nur von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Sitz im Bezirk der KV Nordrhein erbracht werden, die nach der ärztlichen Berufsordnung hierzu berechtigt sind und über die notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Einrichtungen verfügen (gemäß der Mutterschaftsrichtlinie in Verbindung mit der Ultraschall-Vereinbarung).
- (2) Zur Abgeltung der Leistungen im Zusammenhang mit der erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung werden folgende Vergütungsregelungen vereinbart:

SNR	Leistungsbeschreibung	Betrag
91770	Beratung und Aufklärung, inwiefern die erweiterte Basis-Ultraschalluntersuchung durchgeführt werden soll	8,74 Euro
91771	Durchführung der erweiterten Basis-Ultraschalluntersuchung	110,75 Euro

- (3) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt gegenüber der KV Nordrhein. Diese Leistungen werden im Formblatt 3 bis zur 6. Ebene unter Konto 550 Kapitel 90.31.3 ausgewiesen.
- (4) Die Vergütung erfolgt außerhalb der RLV/QZV und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung durch die Krankenkassen.

- (5) Neben der Abrechnung der in Absatz 2 genannten Leistungen ist eine zusätzliche Abrechnung im Rahmen der Kosten-erstattung nach GOÄ ausgeschlossen.
- (6) Die vereinbarten Beträge haben kein Präjudiz für die Fest-legung einer Bewertung auf Bundesebene.

### § 3 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, frühes-ten jedoch zum 30.09.2013, schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald eine entspre-chende Vergütungsregelung in den EBM für die unter § 2 Abs. 2 genannten Leistungen aufgenommen wurde; einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.
- (2) Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentli-chen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Ver-einbarung im Übrigen hiervon unberührt, es sei denn, dass die

unwirksame Bestimmung für eine Vertragspartei derart grund-legend war, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksamen Bestimmungen durch Rege-lungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Die Parteien werden sich be-mühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

Düsseldorf, Essen, Bochum, Münster, Dresden, den 17.07.2013

#### Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gez. Dr. med. Peter Potthoff  
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Bernhard Brautmeier  
Vorstand

#### AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse

gez. Matthias Mohrmann  
Mitglied des Vorstandes

#### BKK-Landesverband NORDWEST

gez. Ass. Jur. Dietmar Kämper  
Geschäftsbereichsleitung

#### IKK classic

gez. Andreas Woggon  
Geschäftsbereichsleiter  
Vertragspartner Nordrhein

#### SVLFG

#### Knappschaft

gez. Bettina am Orde  
Direktorin

#### Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

gez. Andreas Hustadt  
Leiter der Landesvertretung NRW

## Rheinisches Ärzteblatt

Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein  
und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

- **Herausgeber:**  
Ärztekammer Nordrhein und  
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
- **Redaktion:**  
Horst Schumacher (Chefredakteur)  
Dr. Heiko Schmitz (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein)  
Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst)  
Jürgen Brenn  
Bülent Erdogan-Griese  
Rainer Franke  
Karin Hamacher  
Frank Naundorf  
Sabine Schindler-Marlow
- **Redaktionsausschuss:**  
Dr. med. Patricia Aden, Essen  
Bernhard Brautmeier, Essen  
Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf  
Dr. med. Hans Uwe Feldmann, Essen  
Dr. med. Thomas Fischbach, Solingen  
Martin Grauduszus, Erkrath  
Dr. med. Michael Hammer, Düsseldorf  
Dr. med. Heiner Heister, Aachen  
Rudolf Henke, Aachen  
Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg  
Dr. med. Friedrich-Wilhelm Hülskamp, Essen  
Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers  
Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen  
Dr. med. Jochen Post, Nettetal  
Dr. med. Peter Potthoff, Königswinter  
Fritz Stagge, Essen  
Bernd Zimmer, Wuppertal

- **Anschrift der Redaktion:**

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,  
Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf  
Fernruf: 0211 4302-2010, -2011, -2020, -2013, -2012  
Telefax: 0211 4302-2019  
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de  
Internet: www.aekno.de

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verf-asseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wün-sche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlang-ter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikroko-pie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Bei-träge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

- **Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:**

WWF Verlagsgesellschaft mbH,  
Postfach 18 31, 48257 Greven  
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven  
Tel.: 02571 9376-30, Fax: 02571 9376-55  
E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de  
Geschäftsführer: Manfred Wessels

- **Druck:**

WWF Druck + Medien GmbH, Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven  
Tel.: 02571 9376-0, Fax: 02571 9376-50, www.wwf-medien.de

Ab Ausgabe 1/2013 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1. Januar 2013 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 80,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal, Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481